

Erstinformationen für Ehrenamtliche in der Asylarbeit in der VG Monsheim,

erstellt von Alexandra v. Bose Migrationsbeauftragte der VG Monsheim

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr!

Mit dieser kurzen Erstinformation möchten wir Ihnen für Ihre Tätigkeit als Ehrenamtliche in der Asylarbeit eine Art Basiswissen zur Verfügung stellen und uns gleichzeitig, für Ihre Bereitschaft sich zu engagieren, sehr herzlich bedanken.

Inhalt:

Was bedeutet „Asylbewerber“?	1
Verteilung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber	1
Aufenthaltspflicht/ Residenzpflicht.....	2
Unterbringung	2
Sozialleistungen	3
Besonderer Bedarf von Kindern und Jugendlichen.....	4
Im Krankheitsfall	4
Arbeitsaufnahme	4
Zuständigkeiten	5
Die Kreisverwaltung (Ausländeramt):.....	5
Die VG	5
Das Sozialamt:.....	5
Die Ehrenamtlichen:	6

Was bedeutet „Asylbewerber“?

Asylbewerber sind rechtlich betrachtet Antragsteller, die angeben, in ihrem Heimatland verfolgt oder bedroht zu sein. Für die Überprüfung der Richtigkeit dieser Behauptung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig. Bis zu einer Anerkennung als Asylberechtigter oder als Flüchtling haben diese Menschen einen Anspruch auf Sozialleistungen. Hierzu gehören ein Dach über dem Kopf, Heizung, Warmwasser, eine Grundausstattung an Mobiliar und Haushaltsgeräten aber auch Geld für Bekleidung, Ernährung sowie für persönliche Bedürfnisse.

Verteilung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Asylbewerber werden nach einem bundesweiten Schlüssel (Königssteiner Schlüssel) auf die Bundesländer verteilt. Rheinland-Pfalz muss zurzeit rund 5% der bundesweit ankommenden Asylbewerber aufnehmen. Die Länder wiederum verteilen die Personen auf kommunaler Ebene. Die Zuweisung erfolgt zentral. Welche Personen staatlich verteilt werden (müssen) ist nicht planbar, da die Zusammensetzung der in Deutschland Asyl Suchenden nicht vorhersehbar ist.

Aufenthaltspflicht/ Residenzpflicht

Asylbewerber müssen sich in dem Bezirk des für sie zuständigen Ausländeramts aufhalten, also hier im Bezirk der Ausländerbehörde des Landkreises Alzey-Worms mit Sitz in Alzey in der Kreisverwaltung. Vorübergehend können Asylbewerber den Landkreis ohne besondere Erlaubnis verlassen und sich innerhalb des jeweiligen Regierungsbezirks RLP bewegen, abhängig vom Aufenthaltsstatus, der im Pass steht (mehr Info hierzu s. Residenzpflicht). Asylsuchende und geduldete Ausländer sollen sich nun weniger eingeschränkt im Bundesgebiet bewegen können. Dazu wird die sogenannte Residenzpflicht gelockert. Sie soll grundsätzlich nach drei Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet aufgehoben werden. Allerdings ist es nicht gestattet, dass außerhalb des zugeordneten Bezirks (also Landkreis Alzey-Worms) übernachtet wird. Da der Landkreis Alzey-Worms an einen anderen Regierungsbezirk direkt angrenzt, dürfen sie auch ohne besondere Erlaubnis die angrenzenden Landkreise besuchen. Fahrten zu Freunden oder Verwandten in andere Regierungsbezirke wie zum Beispiel Nordrhein-Westfalen o.ä. müssen vom Ausländeramt genehmigt werden. Dazu gibt es ein Formular in Alzey.

Unterbringung

Im gesamten Landkreis Alzey Worms haben wir die dezentrale Unterbringung. Für die dezentrale Unterbringung ist die Kreisverwaltung zuständig, die die Asylbewerber verteilt im gesamten Kreis. Die verschiedenen Städte und VGs schließen dazu die notwendigen Mietverträge ab. Alle Unterkünfte sind so ausgestattet, dass ein Asylbewerber direkt darin wohnen kann. Die Ausstattung umfasst: Bett, Schrank, Tisch für mehrere Personen mit Stühlen, Külschrank, Kochgelegenheit, Geschirr usw. bis hin zu Putzeimer usw. je Wohnung. Falls einmal eine Wohnung nicht ausreichend ausgestattet ist, wird das fehlende Mobiliar oder Geschirr direkt wieder besorgt und bereitgestellt.

Leistungen für Internetanschluss, Satellitenschüssel und Fernseher sind nicht vorgesehen und müssten aus eigener Tasche bezahlt werden. Bedenken Sie bitte, dass wir – aufgrund des existenten Wohnraummangels - von den Asylbewerbern verlangen müssen, während des laufenden Asylverfahrens bis zur Entscheidung zum Teil sehr eng aufeinander zu leben. Wir müssen also auch WGs gestalten und sind sehr bemüht, dass wir passende Menschen zusammenwohnen lassen. Dennoch gibt es auch hier keine Garantie.

Für zusätzliche Möbel ist oft kein Raum vorhanden und so kann es zwischen den Wohnungen schnell zu Neid, Konflikten und Unzufriedenheit führen.

Sozialleistungen

Asylbewerber erhalten identische Leistungen wie unsere Hartz IV-Empfänger. Während Hartz IV-Empfänger ausschließlich Bargeld erhalten, bekommen Asylbewerber einen Teil ihrer Leistungen (Miete, Einrichtung der Wohnungen, Gebrauchs- und Verbrauchartikel des Haushaltes, Strom, Müll, Heizung, Babyerstaussattung etc.) in Sachleistung zur Verfügung gestellt.

<u>Grundlage:</u> § 3 Absatz 1 Satz 5 i.V. m. § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 AsylbLG	Monatliche Leistungen ab 01.03.2015		
	Notwendiger Bedarf gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 AsylbLG	Bargeldbedarf gem. § 3 Abs. 1 Satz 5 AsylbLG	Leistungen nach § 3 AsylbLG; insgesamt
Leistungssatz 1: Alleinstehende Leistungsberechtigte (incl. Alleinerziehende)	216 €	143 €	359 €
Leistungssatz 2: Zwei Erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen	194 €	129 €	323 €
Leistungssatz 3: Weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt	174 €	113 €	287 €
Leistungssatz 4: Jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	198 €	85 €	283 €
Leistungssatz 5: Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	157 €	92 €	249 €
Leistungssatz 6 : Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	133 €	84 €	217 €

Folgende monatliche Beträge erhält ein alleinstehender Asylbewerber seit 1.3.2015:

Zum Vergleich hier die Sozialhilfe SGB XII:

Leistungssatz 1: 399 €
 Leistungssatz 2: 360 €
 Leistungssatz 3: 320 €
 Leistungssatz 4: 302 €
 Leistungssatz 5: 267 €
 Leistungssatz 6: 234 €

Dazu kommen die zusätzlichen Zahlungen der Regelbedarfe wie Nahrung, Kleidung, Gesundheitspflege und Wohnkosten anteilig. Ehepaare und Kinder erhalten entsprechend den Hartz IV Sätzen, andere Zahlungen.

Besonderer Bedarf von Kindern und Jugendlichen

Für besondere Belange im Bereich der Schulbildung und Teilhabe an der Gesellschaft gibt es seit 01.03.2015 §§ 28, 29 SGB II, § 34 SGB XII, § 6 b BKGG Bildungs- und Teilhabeleistungen, die beantragt werden können für:

- persönlicher Schulbedarf und Schulbuchausleihe
- Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung (KiTa´s und Schulen)
- Teilhabe am soz. und kulturellen Leben z.B. Mitgliedsbeitrag Sportverein, Musikunterricht

Für UMF (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) ist das Jugendamt zuständig in Alzey.

Im Krankheitsfall

Krankenscheine für Allgemeinärzte und Zahnärzte werden bei Bedarf vom Sozialamt vierteljährlich ausgestellt.

Für **Facharztbehandlungen** stellt das Sozialamt eigene Krankenscheine aus, wenn vom Allgemeinarzt eine Überweisung vorliegt und das Gesundheitsamt, unter dem Gesichtspunkt des medizinisch Notwendigen, sachlich zustimmt. Medizinische Behandlungen von Asylbewerbern dürfen nur zur Gesunderhaltung dienen (z.B. werden keine Fruchtbarkeitsbehandlungen übernommen und Zahnersatz nur dann, wenn er zur Gesunderhaltung unerlässlich ist).

Apothekenrezepte für Asylbewerber sind zuzahlungsfrei!

Rezeptfreie Medikamente wie Kopfschmerztabletten und Hustensaft müssen von den Asylbewerbern selbst bezahlt werden

Fahrten zu Ärzt/innen müssen im Rahmen der öffentlichen Verkehrsmittel gemacht werden oder sie können von Ehrenamtlichen durchgeführt werden. Zur Zeit haben wir aber keine Mittel um die entstandenen Kosten zu ersetzen.

Arbeitsaufnahme

9 Monate nach Ausstellung einer **Aufenthaltsgestattung** darf ein Asylbewerber sich auf dem nachrangigen Arbeitsmarkt Arbeit suchen. Nachrangig ist eine Arbeitsstelle, wenn für sie **kein Deutscher, kein EU-Bürger und kein Asylberechtigter** zur Verfügung steht. Das dafür notwendige Formular stellt das Ausländeramt aus, leitet dieses (vom künftigen Arbeitgeber ausgefüllt und unterschrieben) an die Agentur für Arbeit weiter. Erst nach Zustimmung durch die Agentur für Arbeit und dem Ausländeramt, kann die Arbeitsstelle angetreten werden (Dauer ca. 8 Wochen).

Findet der Asylbewerber eine Arbeit, dann wird das Einkommen selbstverständlich auch mit den Sozialleistungen nach dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) verrechnet.

Asylbewerber können jederzeit gemeinnützig arbeiten. Sie erhalten dafür 1,05 € pro Stunde. Die Genehmigung erfolgt über das Sozialamt.

Jeder Asylbewerber hat ein Recht auf Eigentum. Geschenke oder selbst gekaufte Gegenstände können selbstverständlich behalten werden (z.B. Smartphone).

Zuständigkeiten

Die Kreisverwaltung (Ausländeramt):

- ist zuständig für die Unterbringung, den ausländerrechtlichen Status, Ausweise,
- erteilt Arbeitserlaubnis (in Zusammenarbeit mit Agentur für Arbeit),
- leitet ausländerrechtliche bzw. asylverfahrensrechtliche Maßnahmen ein und vollzieht sie auch (also auch ggf. freiwillige Rückführung)

Die VG:

- mietet Unterkünfte an und sorgt für deren Erstausrüstung (Tisch, Bett, Stuhl, Schrank...)
- sorgt für den Austausch von defekter Ausstattung und kümmert sich um Reparaturen

Kontakt in der VG Monsheim: Tel. 06243- 1809

Durchwahl:

38 (Herr Lösch - Leitung),

13 (Frau Hackenschmidt),

35 (Frau Weißgerber)

26 (Frau v. Bose – soziale Beratungen, Ehrenamtskoordination)

Das Sozialamt:

- ist zuständig für die Geld- und Sachleistungen
- stellt alle Arten von Krankenscheinen aus und rechnet mit der kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigung und den Kliniken ab;
- finanziert Fahrtkosten für nicht amtlich geförderte Deutschkurse und zur förmlichen Anhörung vor dem BAMF

Kontakt: Sozialamt

Gebäude Hauptgebäude

Ernst-Ludwig-Straße 36

55232 Alzey

Telefon

(06731) 408-2332 (Frau Reinig) oder 4082331 (Frau Zimmermann)

Fax

(06731) 408-2010

Die Ehrenamtlichen:

- helfen und unterstützen bei der Erstorientierung vor Ort
- sind fester Ansprechpartner für die Asylbewerber wie für die Ämter
- hören zu
- helfen in allen Lebenslagen (Kleidung, Formulare ...)
- vermitteln und unterstützen bei Behördengängen
- helfen bei der Erprobung und Erlernung der deutschen Sprache durch Sprachkurse
- erklären und vermitteln kulturelle Besonderheiten (Feiertage, Sitten und Gebräuche)
- helfen und unterstützen nach Anerkennung als Flüchtling:
 - beim Aufsuchen von Ämtern (Jobcenter)
 - bei Kontaktherstellung zur Migrationsberatung
 - Unterstützen bei Wohnungssuche
 - unterstützen und begleiten die Asylbewerber auf dem Weg in die Selbständigkeit

Kontakt:

Tel.:

Frau v. Bose - VG Monsheim: 06243 1809 26 (immer vormittags bis 11.30 Uhr)

Frau Mettner - Diakonisches Werk Alzey: 06731 9968-12 (karin.mettner@dwwa.de)

Frau Bayer - Familienzentrum Monsheim: 06243 238 (familienzentrum.kgm.monsheim@ekhn-net.de)
